

Vereinbarung

**Entwurf Stand
04.01.2017**

ZWISCHEN

DEM LANDKREIS KARLSRUHE
(nachfolgend Landkreis genannt)

- VERTRETEN DURCH DEN LANDRAT -

UND

DER GEMEINDE KARLSBAD (BADEN)
(nachfolgend Gemeinde genannt)

- VERTRETEN DURCH DEN BÜRGERMEISTER -

UND

DER ALBTAL-VERKEHRS-GESELLSCHAFT MBH
(nachfolgend AVG genannt)

- VERTRETEN DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRER -

ÜBER PLANUNG, BAU UND FINANZIERUNG

DES BARRIEREFREIEN UMBAUS DER AVG-HALTEPUNKTE
AUF DER GEMARKUNG DER GEMEINDE KARLSBAD (BADEN)

VORBEMERKUNG

Im gemeinsamen Interesse der AVG und der Gebietskörperschaften soll der bestehende Stadtbahnbetrieb einschließlich der erforderlichen Infrastruktur auf dem Qualitätsniveau gehalten werden, um damit auch in Zukunft einen attraktiven und wirtschaftlichen ÖPNV anbieten zu können.

Die heute vorhandenen Bahnsteiganlagen genügen nicht den Anforderungen an eine umfassende Barrierefreiheit, wie sie spätestens seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGg) in 2002 verlangt wird.

Die AVG beabsichtigt die Haltepunkte innerhalb der Gemeinde Karlsbad barrierefrei auszubauen und in diesem Zuge auch die Haltestellenausstattung an den aktuellen Standard eines modernen und attraktiven ÖV anzupassen.

Dazu wird die vorliegende Vereinbarung über Planung, Bau und Finanzierung des barrierefreien Ausbaus geschlossen. Diese wird durch die jeweiligen Anlagen 1, 2 und 3 ergänzt.

VORABZUG

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Planung, den Bau sowie die Finanzierung des barrierefreien Ausbaus der AVG-Haltepunkte auf der Gemarkung Karlsbad.

§ 2 Voraussetzungen für den Bau

- (1) Der Haltepunktsausbau setzt voraus, dass
 - die baulichen Maßnahmen mindestens gemäß § 3 des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) gefördert werden,
 - die baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Sollte eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein und dadurch die baulichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, können von keinem Vertragspartner Ansprüche gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend gemacht werden. Ansprüche aus bereits beauftragten oder erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Entscheidung über den Baubeginn wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

§ 3 Art und Umfang der Baumaßnahmen

- (1) An den Haltepunkten sind nach aktuellen Planungsstand im Wesentlichen folgende bauliche Maßnahmen vorgesehen:
 - Umbau der bestehenden Bahnsteige.
 - Die Bahnsteige erhalten einen Belag aus Betonsteinpflaster mit integriertem Blindenleitsystem.
 - Barrierefreie Anbindung der Bahnsteige.
 - Erneuerung der Bahnsteigausstattung nach AVG-Standard (insbesondere Beleuchtung, DyFIS, Wartehalle, Sitzgelegenheiten, Infovitriolen), je nach Bedarf.
- (2) Der derzeitige Planungsstand der einzelnen Haltepunkte geht aus Anlage 1 hervor.

§ 4 Planung und Durchführung

- (1) Die AVG übernimmt die Planung und Durchführung des Projektes. Dazu gehören das Einholen der erforderlichen planrechtlichen Genehmigungen sowie die Beschaffung der Fördermittel.
- (2) Falls Planungsbüros hinzugezogen werden, erfolgt die Auswahl durch die AVG.
- (3) Die AVG ist als Bauausführende für die Bauausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig. Die Bauleistungen werden nach der VOB ausgeschrieben.
- (4) Die Gemeinde führt die im Zuge des Bauvorhabens ggf. erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen durch.
- (5) Der erste Zeitplan für die Umbaumaßnahmen ergibt sich aus Anlage 3. Bei sich verändernden Rahmenbedingungen wird der Plan angepasst.

§ 5 Kosten

Die Kosten für den Umbau der Haltepunkte setzen sich aus den Baukosten sowie den Planungs-, Verwaltungs- und Baunebenkosten zusammen. Diese sind für jeden Haltepunkt in Anlage 2 dargestellt.

§ 5a Baukosten

- (1) Die abgeschätzten Baukosten (netto) für die Maßnahmen gemäß § 3 ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Eine detaillierte Kostenberechnung erfolgt nach Abschluss der Entwurfsplanung. Sollte sich hierbei zeigen, dass die in Anlage 2 genannten Kostenschätzungen der einzelnen Haltepunkte um mehr als 20 % überschritten wird, wird zwischen den Vertragspartnern über die Fortführung des Projektes entschieden.
- (3) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Kostenerhöhungen gegenüber den in Anlage 2 genannten Beträgen insbesondere entstehen können durch allgemeine Preissteigerungen oder durch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Maßnahmen, die z.B. aus Auflagen in plan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich werden.
- (4) Die endgültigen Baukosten ergeben sich aus der Schlussrechnung, welche von der AVG erstellt wird.

§ 5b Planungs-, Verwaltungs- und Baunebenkosten

Die Planungs-, Verwaltungs- und Baunebenkosten einschließlich anfallender Prüfkosten und Gebühren werden auf 20 % der Baukosten festgeschrieben.

§ 6 Finanzierung

Bei der Finanzierung des Projektes müssen die Baukosten, die Planungs-, Verwaltungs- und Baunebenkosten sowie die sonstigen Kosten berücksichtigt werden.

§ 6a Baukosten

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass die zuwendungsfähigen Baukosten mindestens zu 50 % vom Land Baden-Württemberg gemäß LGVFG bezuschusst werden. Sollten sich darüber hinaus andere Fördermöglichkeiten ergeben, sind diese von den Vertragspartnern bestmöglich auszuschöpfen.
- (2) Die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten für die baulichen Maßnahmen übernimmt die Gemeinde als Eigenanteil. Der Landkreis übernimmt einen Betrag in Höhe von 50 % des auf die Gemeinde entfallenden Anteils der zuwendungsfähigen Kosten.

§ 6b Planungs-, Verwaltungs- und Baunebenkosten

- (1) Die zuwendungsfähigen Planungs-, Verwaltungs- und Baunebenkosten werden wie die Baukosten gem. § 6a Absatz 2 von der Gemeinde und dem Landkreis finanziert.
- (2) Die Planungs-, Verwaltungs- und Baunebenkosten für die baulichen Maßnahmen, welche nicht bezuschusst werden, trägt die Gemeinde.

§ 6c sonstige Kosten

- (1) Jeder Vertragspartner übernimmt die Kosten für die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht für diejenigen Anlagen, für die er gemäß § 8 zuständig ist, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Gemeinde gestattet bei Bedarf die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers der Bahnsteige sowie der haltepunktsbezogenen Nebenanlagen und Zugangswege, soweit sie sich im Eigentum der AVG befinden.

§ 7 Mittelbereitstellung

- (1) Die Kosten nach § 5 sind von den Vertragspartnern nach Maßgabe des Baufortschrittes zu finanzieren. Basis bildet der Zahlungsplan in Anlage 3. Nach Abschluss der Genehmigungsplanung wird der Plan mindestens jährlich fortgeschrieben.
- (2) Die durch die nicht rechtzeitige Leistung abgerufener Finanzierungsanteile entstehenden Kosten für Zwischenfinanzierung sind vom jeweils verspätet zahlenden Vertragspartner zu tragen.
- (3) Zwischenfinanzierungskosten, die durch die nicht rechtzeitige Bereitstellung der Fördermittel entstehen, übernimmt die Gemeinde.

§ 8 Instandhaltung und Eigentum

Die räumliche Abgrenzung der Eigentums-, Instandhaltungs- und Verkehrssicherungsbereiche wird im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt und in separaten Vereinbarungen mit der Gemeinde geregelt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte bedarf jeweils der Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind die Vertragspartner einig, dass dessen ungeachtet die Vereinbarung in ihren übrigen Teilen in Kraft bleibt und die ungültige Regelung durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige ersetzt wird. Bei einer Lücke gilt dies entsprechend.
- (3) Soweit für Leistungen nach dieser Vereinbarung Umsatzsteuer anfällt, wird diese nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach dem jeweils geltenden Steuersatz zuzüglich zu dem vereinbarten Entgelt berechnet.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie der Schriftformklausel selbst bedürfen der Schriftform.
- (5) Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Karlsruhe als Gerichtsstand vereinbart.
- (6) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.
- (7) Jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung dieser Vereinbarung.

Karlsruhe, den

Für die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH:

.....
Dr. Alexander Pischon
(Kfm. Geschäftsführer)

.....
Ascan Egerer
(Techn. Geschäftsführer)

Karlsruhe, den

Für den Landkreis Karlsruhe:

.....
Dr. Christoph Schnaudigel
(Landrat)

Karlsbad, den

Für die Gemeinde Karlsbad:

.....
Jens Timm
(Bürgermeister)

Anlagen:

Anl. 1: Beschreibung von Art und Umfang der Baumaßnahme sowie eine Vorplanungsskizze

Anl. 2: Kostenübersicht je Haltepunkt

Anl. 3: Bauzeiten- und Finanzierungsplan je Haltepunkt